

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Nichtverbrauchern (§ 310 BGB). Sie gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Garantien jeglicher Art.

(3) Es gilt ausschließlich Österreichisches t unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Solche Angaben sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits oder seitens des Herstellers oder seines Gehilfen gemachte Angaben werden nur Vertragsgegenstand, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind bei Nichtzustandekommen des Vertrages unverzüglich zurückzugeben.

(3) Wir sind berechtigt, jedwedes Angebot innerhalb von 15 Werktagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise gelten ab Lager Kaltenkirchen zzgl. Fracht und gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Abzug von Skonto etc. bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Zusätzliche Ausgaben, etwa für den Abschluss von Versicherungen, gehen zu Lasten des Kunden. Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten) können uns zu Lasten des Kunden zurückgegeben werden. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.

(3) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Verzug tritt ein, wenn der Kunde ihn nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen ab dem Datum der Lieferung bar oder per Überweisung leistet. Er gilt als geleistet, sobald uns die Summe frei zur Verfügung steht. Andere Zahlungsformen bedürfen vorheriger schriftlicher Vereinbarungen, dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Kunde. Im Fall einer Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von Euro 5,00. Ein gestundeter Betrag ist in Höhe der Verzugszinsen zu verzinsen.

Im Falle des Verzuges stehen uns - vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Verzugschadens - Verzugszinsen gem. § 288 II BGB zu.

(4) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

(5) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Kunde keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, alle offen stehenden auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Falle entfallen vereinbarte Skonti und Rabatte.

Erfolgen Zahlungen oder Sicherheitsleistungen nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so können wir nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.

(6) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder

MEKO Metallkomponenten Ges.m.b.H

rechtskräftig festgestellter Forderung oder Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird, wobei auf den einzelnen Vertrag, nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt wird.

§ 4 Rücktritt

(1) Wir sind berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, oder aufgrund eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsmäßig möglich ist bzw. der Lieferung mit zumutbarem Aufwand nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.

(2) Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an den Kunden erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit

(1) Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Kunden unzumutbar sind.

(2) Lieferungen erfolgen, soweit zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ab Werk. Ansonsten erfolgt die Lieferung an die vereinbarte Stelle. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(3) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder aber bei unseren Zulieferanten eintreten.

(4) Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen zusagten. Der Beginn der von uns angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und vertraglichen bzw. kaufmännischen Fragen voraus.

(5) Die Haftungsbeschränkung gemäß § 6 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung entfallen ist.

Kommen wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, kann der Kunde, sofern er einen entstandenen Schaden nachweisen kann, für jede vollendete Woche eine Verzugsentschädigung von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes als Schadensersatz geltend machen. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Kunden sind auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 15 Werktagen ausgeschlossen.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, mindestens jedoch 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzuges zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

(7) Ist infolge betrieblicher oder sonstiger Umstände eine geschlossene Lieferung nicht möglich, haben wir das Recht zu geändert abrechenbaren Teillieferungen. Zahlt der Kunde hierauf nicht rechtzeitig, so gilt § 3 Abs. 6.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem von uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde keine weiteren Rechte herleiten.

(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, die nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen kann. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Ware-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(3) Schäden, die durch einen Mangel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind uns unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

(5) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 3

MEKO Metallkomponenten Ges.m.b.H

Tagen nach Lieferung schriftlich bei uns gerügt hat. Der Unternehmer im Sinne des HGB muss seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Transportschäden sind uns unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung ist insgesamt nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt:

- (1) Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Vorlage eines Verschuldens übernommen.
- (2) Eine Haftung für Beratungsleistung etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Sachen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgt.
- (3) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses, beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- (4) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Unsere Haftung wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Kunden der Hersteller oder Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren, schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, zu denen Vorlieferanten nicht gehören.
- (7) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie und auch nicht für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Sache bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugsschaden, etc.) aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten. Der Kunde genehmigt dies hiermit. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Im Falle der Pfändung der Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor.. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Wir sind berechtigt, uns selbst in den Besitz der Sache zu setzen, dem stimmt der Besteller ausdrücklich zu, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwerten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Vereinbarung weiter verwertet worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (350 I 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetreten Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug

MEKO Metallkomponenten Ges.m.b.H

erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(6) Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache des Kunden anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

(7) Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Absatz (4) ist der Kunde auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.

(8) Der Kunde tritt uns auch die Forderung gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen die Abtretung an.

(9) Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit den Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 9 Bundesdatenschutzgesetz

Wir speichern und verarbeiten Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 10 Gerichtsstand, Recht

(1) Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm Graz.

Stand Oktober 2011

MEKO Metallkomponenten Ges.m.b.H

Triester Str. 447

A- 8055 Graz

Geschäftsführer: Monika Kamper, Roland Gleich

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Feldkirchen Sitz der Gesellschaft: Feldkirchen

USt.Id Nr. ATU 23724307

ARA-Lizenznummer 70 36

FB: Graz 115915p